

# Stadt Sternberg

Vorlage - Nr.: BV-995/2020  
Datum: 12.08.2020  
Vorlageart: Beschlussvorlage

## **Betr.: Fusion der Sparkassen Parchim-Lübz und Mecklenburg-Schwerin**

Beteiligte Gremien:  
Sitzungsdatum Gremium  
25.08.2020 Hauptausschuss Sternberg  
07.09.2020 Stadtvertretung Sternberg

### 1. Zuständige/federführende Abt.

Amt für Zentrale Dienste

### 2. Mitwirkende Ämter:

## **Beschlussvorschlag:**

Die Stadtvertretung Sternberg möge beschließen:

1. Die von der Stadt Sternberg entsandten Mitglieder in der Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Parchim-Lübz werden gemäß § 156 Abs. 7 Kommunalverfassung M-V angewiesen, in der Zweckverbandsversammlung eine Vereinigung der Sparkasse Parchim-Lübz mit der Sparkasse Mecklenburg-Schwerin auf der Grundlage des § 28 Absatz 1 Ziffer 2 und Absatz 1a Sparkassengesetz M-V zum 1. Januar 2021 mit folgenden Maßgaben zuzustimmen:
  - a) Die Vereinigung erfolgt auf dem Wege der Aufnahme der Sparkasse Parchim-Lübz durch die Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
  - b) Die Sparkasse Mecklenburg-Schwerin soll die Aktiven und Passiven der Sparkasse Parchim-Lübz nach den Werten der Jahresbilanz zum 31.12.2020 im Wege der Gesamtrechtsnachfolge übernehmen. Sie soll in die mit den Bediensteten dieser Sparkassen abgeschlossenen Dienst-, Arbeits- und Berufsbildungsverträge eintreten
  - c) Sitz der Sparkasse soll die Landeshauptstadt Schwerin sein
2. Dem beigefügten öffentlich-rechtlichen Vertrag (Anlage 1) zwischen dem Sparkassenzweckverband Sparkasse Mecklenburg-Schwerin, dem Zweckverband Sparkasse Parchim-Lübz, der Landeshauptstadt Schwerin, dem Landkreis Ludwigslust Parchim und den Städten Parchim, Lübz und Sternberg betreffend die Übertragung der Trägerschaft für die Sparkasse Parchim-Lübz auf den Sparkassenzweckverband Mecklenburg-Schwerin sowie der Satzungsänderung für den Sparkassenzweckverband für die Sparkasse Mecklenburg-Schwerin wird zugestimmt. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die entsprechenden Erklärungen abzugeben.

## **Begründung:**

Gem. § 2 Abs. 1 SpKG M-V sind Sparkassen selbständige Wirtschaftsunternehmen in kommunaler Trägerschaft, mit der Aufgabe, auf der Grundlage der Markt- und Wettbewerbserfordernisse für ihr Geschäftsgebiet den Wettbewerb zu stärken und die angemessene und ausreichende Versorgung aller Bevölkerungskreise und insbesondere des Mittelstandes mit geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen auch in der Fläche ihres Geschäftsgebietes sicherzustellen. Sie unterstützen die Aufgabenerfüllung der Kommunen im wirtschaftlichen, regionalpolitischen, sozialen und kulturellen Bereich.

Diese Aufgaben werden im Landkreis Ludwigslust-Parchim durch die Sparkassen Parchim-Lübz und Mecklenburg-Schwerin wahrgenommen. Träger der Sparkasse Parchim-Lübz ist dabei der Zweckverband Sparkasse Parchim-Lübz, dem neben dem Landkreis Ludwigslust-Parchim aus historischen Gründen noch die Städte Parchim, Lübz und Sternberg angehören. Träger der Sparkasse Mecklenburg-Schwerin ist der Sparkassenzweckverband Mecklenburg-Schwerin, dem die Landeshauptstadt Schwerin und der Landkreis Ludwigslust-Parchim als Träger angehören.

Um die Aufgabenwahrnehmung nach § 2 Abs. 1 SpkG für die Zukunft weiter zu sichern und zu stärken, wird die Vereinigung der beiden im Landkreis tätigen Sparkassen Mecklenburg-Schwerin und Parchim-Lübz vorgeschlagen. Dies soll im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in Form einer Vereinigung beider Sparkassen auf Basis von § 28 Abs. 1 Nr. 2 SpkG M-V erfolgen und damit eine Sparkasse Mecklenburg-Schwerin in Trägerschaft des Sparkassenzweckverbandes für die Sparkasse Mecklenburg-Schwerin mit den Mitgliedern Landeshauptstadt Schwerin und Landkreis Ludwigslust-Parchim entstehen. Die Beteiligungen der Städte Lübz, Parchim und Sternberg, über den Sparkassenzweckverband an der Sparkasse Parchim-Lübz, gehen in diesem Zuge auf den Landkreis Ludwigslust-Parchim über.

Die Umsetzung zum 01.01.2021 soll mit dem beschlussgegenständlichen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen allen Beteiligten gem. Anlage 1 erfolgen, der

- die Vereinigung der Sparkassen selbst regelt (Art. 1),
- die Übertragung der Trägerschaft der Städte Lübz, Parchim und Sternberg über den Sparkassenzweckverband an der Sparkasse Parchim-Lübz auf den Landkreis bestimmt (Art. 2),
- die Neufassung der Verbandssatzung des Sparkassenzweckverbandes der Sparkasse Mecklenburg-Schwerin beinhaltet (Art. 3) und
- die Aufhebung des Sparkassenzweckverbandes Parchim-Lübz regelt (Art 4).

Die künftige Zusammenarbeit unter den Mitgliedern im Sparkassenzweckverband Mecklenburg-Schwerin im Verhältnis zwischen den Verbandsmitgliedern Landkreis Ludwigslust-Parchim und Landeshauptstadt Schwerin regelt die Vereinbarung gem. Anlage 2. Die Anteilsverhältnisse der Träger verteilen sich wie folgt: 40 % Landeshauptstadt Schwerin und 60 % Landkreis Ludwigslust-Parchim. Schwerin, Parchim und Hagenow werden als herausgehobene Standorte dauerhaft bestimmt. Die Vereinbarung schließt insbesondere auch betriebsbedingte Kündigungen im Zuge der Fusion aus.

Weiterhin ist eine Erweiterung der Anzahl der Vertreter in der Verbandsversammlung auf 15 Vertreter vorgesehen. Damit können durch den Landkreis neben dem Landrat als geborenes Mitglied 8 weitere Vertreter bestimmt werden. Mithin stehen 3 Sitze zusätzlich zur Verfügung. Ziel ist hierdurch auch weiter eine Einflussnahme auch aus dem Verbandsgebiet der bisherigen Sparkasse Parchim-Lübz und insbesondere auch der bisherigen Mitglieder des Sparkassenzweckverbandes Parchim-Lübz, die Städte Lübz, Sternberg und Parchim, die bislang mit eigenen Vertreter in der Verbandsversammlung vertreten waren, zu eröffnen. Dies könnte durch die Wahl entsprechender Vertreter dieser Städte durch den Kreistag erfolgen.

**Finanzielle Auswirkungen**

Ja	
Nein	X

ÜPL	
APL	

Betrag in €:	
Produktsachkonto:	
Haushaltsjahr:	
Deckungsvorschlag	

**Anlagen: Öffentlich-rechtlicher Vertrag**

## **ÖFFENTLICH-RECHTLICHER VERTRAG**

zwischen

dem Sparkassenzweckverband für die Sparkasse Mecklenburg-Schwerin,

dem Zweckverband Sparkasse Parchim-Lübz,

der Landeshauptstadt Schwerin

dem Landkreis Ludwigslust-Parchim,

der Stadt Parchim,

der Stadt Lübz

und der Stadt Sternberg

über die Übertragung der Trägerschaft im Zusammenhang mit der Vereinigung der Sparkasse Mecklenburg-Schwerin und der Sparkasse Parchim-Lübz sowie die Satzungsänderung für den Sparkassenzweckverband für die Sparkasse Mecklenburg-Schwerin

### **Präambel**

Um die Leistungsfähigkeit des Sparkassenwesens in den Gebieten der Landeshauptstadt Schwerin und des Landkreises Ludwigslust-Parchim im Interesse von Wirtschaft, Bevölkerung und Kommunen zu erhöhen, den steigenden Anforderungen aus dem Wettbewerb zu begegnen sowie betriebswirtschaftliche Vorteile nutzen zu können, sind sich die Beteiligten einig, die Sparkassen Mecklenburg-Schwerin und Parchim-Lübz zu vereinigen und als Sparkasse des Sparkassenzweckverbandes für die Sparkasse Mecklenburg-Schwerin zu führen. Die Beteiligungen der Städte Lübz, Parchim und Sternberg gehen auf den Landkreis Ludwigslust-Parchim über.

## **Artikel 1**

### **Vereinigung der Sparkassen**

(1) Die vom Sparkassenzweckverband für die Sparkasse Mecklenburg- Schwerin und vom Zweckverband Sparkasse Parchim-Lübz bisher jeweils getragenen Sparkassen, die Sparkasse Mecklenburg-Schwerin und die Sparkasse Parchim-Lübz, werden mit Wirkung zum 1. Januar 2021 zur Sparkasse Mecklenburg-Schwerin vereinigt. Die Vereinigung erfolgt auf der Grundlage des § 28 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 und Absatz 2 des Sparkassengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (SpkG M-V) vom 26. Juli 1994 (GVOBl. M-V S. 761), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 585) in der Form der Aufnahme. Aufnehmende Sparkasse im Sinne des Sparkassengesetzes ist die Sparkasse Mecklenburg-Schwerin.

(2) Sitz der vereinigten Sparkasse ist die Landeshauptstadt Schwerin.

(3) Die Sparkasse Mecklenburg-Schwerin übernimmt die Aktiva und Passiva der Sparkasse Parchim-Lübz nach den Werten der Jahresbilanz zum 31. Dezember 2020 im Wege der Gesamtrechtsnachfolge. Sie tritt in die mit den Bediensteten und den Vorständen dieser Sparkassen abgeschlossenen Dienst-, Arbeits- und Berufsbildungsverträge ein.

## **Artikel 2**

### **Übertragung der Trägerschaft**

Der Zweckverband Sparkasse Parchim-Lübz überträgt mit Wirkung zum 1. Januar 2021 die Trägerschaft der bisher von ihm getragene Sparkasse Parchim-Lübz auf den Sparkassenzweckverband für die Sparkasse Mecklenburg- Schwerin.

## **Artikel 3**

### **Trägerschaft**

Der bestehende Sparkassenzweckverband für die Sparkasse Mecklenburg-Schwerin wird Träger der neuen Sparkasse Mecklenburg-Schwerin. Der Sparkassenzweckverband tritt in alle Rechte und Pflichten der bisherigen Träger ein.

Gleichzeitig wird die neue Verbandssatzung des Zweckverbandes für die Sparkasse Mecklenburg-Schwerin vereinbart, die diese zu erlassen hat (§ 150 a Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern).

## **Neufassung der Satzung für den Sparkassenzweckverband für die Sparkasse Mecklenburg-Schwerin**

(1) Der Landkreis Ludwigslust-Parchim und die Landeshauptstadt Schwerin - im folgenden Verbandsmitglieder genannt – haben mit Wirkung vom 1. Januar 2007 den Sparkassenzweckverband für die Sparkasse Mecklenburg-Schwerin auf der Grundlage der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) und des Sparkassengesetzes (SpkG M-V) errichtet.

(2) Mit Wirkung zum 1. Januar 2021 tritt der Sparkassenzweckverband für die Sparkasse Mecklenburg-Schwerin in alle Rechte und Pflichten des bisherigen Trägers der Sparkasse Parchim-Lübz ein und vereinigt die beiden Sparkassen gemäß Artikel 2 dieser Vereinbarung.

(3) Die Landeshauptstadt Schwerin und der Landkreis Ludwigslust-Parchim vereinbaren folgende Neufassung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes für die Sparkasse Mecklenburg- Schwerin:

### **Satzung des Sparkassenzweckverbandes für die Sparkasse Mecklenburg-Schwerin**

Aufgrund § 152 Absatz 2 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) und des Sparkassengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (SpkG M-V) vom 26. Juli 1994 (GVOBl. M-V S.761), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 585) wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes für die Sparkasse Mecklenburg-Schwerin und Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Verbandssatzung erlassen:

#### **§ 1**

Mitglieder, Name, Sitz, Dienstsiegel

(1) Der Landkreis Ludwigslust-Parchim und die Landeshauptstadt Schwerin bilden einen Sparkassenzweckverband (im Nachfolgenden "Zweckverband" genannt).

(2) Der Zweckverband trägt den Namen "Sparkassenzweckverband für die Sparkasse Mecklenburg-Schwerin". Er hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt Schwerin. Er führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg und der Umschrift „Sparkassenzweckverband für die Sparkasse Mecklenburg- Schwerin“.

(3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit.

(4) Der Zweckverband ist Mitglied des Ostdeutschen Sparkassenverbandes.

## § 2

### Aufgaben des Zweckverbandes, Haftung

(1) Der Zweckverband fördert das Sparkassenwesen im Gebiet seiner Mitglieder. Zu diesem Zweck übt er die Trägerschaft für die Sparkasse Mecklenburg-Schwerin (im Nachfolgenden "Sparkasse" genannt) aus.

(2) Die Verbandsmitglieder dürfen weder selbst noch in irgendeiner Gesellschaftsform eine Sparkasse oder ein anderes Kreditinstitut betreiben oder sich an einem solchen Unternehmen beteiligen.

(3) Der Zweckverband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe des Sparkassengesetzes Mecklenburg-Vorpommern. Für die Haftung der Mitglieder untereinander gilt § 14 Absatz 1 dieser Satzung.

## § 3

### Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

## § 4

### Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) An dem Zweckverband sind die Verbandsmitglieder wie folgt beteiligt:

der Landkreis Ludwigslust-Parchim mit 60 % und  
die Landeshauptstadt Schwerin mit 40 %.

(2) Die Verbandsversammlung besteht aus 15 Vertretern der Verbandsmitglieder.

(3) Der Verbandsversammlung gehören als geborene Vertreter der Verbandsmitglieder der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim und der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt

Schwerin an. Stellvertreter für die geborenen Vertreter sind deren jeweilige Stellvertreter im Amt, die jedoch keine Funktionen im Zweckverband wahrnehmen.

(4) Darüber hinaus entsenden die Verbandsmitglieder nach § 156 Absatz 2 Satz 4 i.V.m. Absatz 1 Satz 1 KV M-V entsprechend ihrer Beteiligung am Zweckverband weitere Vertreter in die Verbandsversammlung, und zwar:

der Landkreis Ludwigslust-Parchim 8 Vertreter und 3 Stellvertreter

die Landeshauptstadt Schwerin 5 Vertreter und 2 Stellvertreter.

Die Stellvertretung gilt für den Fall der Verhinderung.

(5) Jeder Vertreter in der Verbandsversammlung hat eine Stimme.

(6) Die weiteren Vertreter in der Verbandsversammlung und deren Stellvertreter gemäß Absatz 4 werden von den Vertretungen der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlperiode aus ihrer Mitte nach § 156 Absatz 2 Satz 4 und § 156 Absatz 4 Satz 2 i.V.m. § 156 Absatz 3 Satz 1 KV M-V gewählt.

(7) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl wegfallen. Scheidet ein Vertreter vor Ablauf der Wahlzeit aus, so wird der Nachfolger durch die Vertretungskörperschaft des betroffenen Verbandsmitgliedes gewählt.

## § 5

### Vorsitzender der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlperiode den Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

## § 6

### Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, die nicht dem Verbandsvorsteher obliegen. Sie ist insbesondere zuständig für:

1. Wahl des Verbandsvorstehers und seiner Stellvertreter;

2. Erlass, Änderung und Aufhebung der Sparkassen- bzw. der Zweckverbandssatzung;
3. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates (§ 11 Absatz 1 SpkG M-V) und Wahl des Vorsitzenden (§ 10 Absatz 2 SpkG M-V);
4. die Auflösung der Sparkasse;
5. Vereinbarung über eine Vereinigung der Sparkasse;
6. die Entlastung des Verwaltungsrates der Sparkasse;
7. Beschlussfassung über die Verwendung des zugeführten Jahresüberschusses gemäß § 27 Absatz 3 i. V. m. Absatz 5 SpkG M-V.

(2) Beschlüsse gemäß Absatz 1 Ziffern 4 und 5 bedürfen der Zustimmung der Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder.

## § 7

### Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt zusammen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Die Geschäftsordnung kann einen Zeitraum vorsehen, nach dem die Verbandsversammlung einzuberufen ist. Die Verbandsversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn dies vom Vorstandsvorsteher oder von mindestens einem Viertel der Vertreter der Verbandsversammlung beim Vorsitzenden schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird.

(2) Die Einladung zur Verbandsversammlung soll so rechtzeitig abgesandt werden, dass sie den weiteren Vertretern der Verbandsmitglieder mindestens 7 Tage vor der Sitzung zugeht. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten, die vom Vorsitzenden im Benehmen mit dem Vorstandsvorsteher aufzustellen ist. In dringenden Fällen kann die Frist verkürzt werden.

(3) Die Mitglieder des Sparkassenvorstandes und die stellvertretenden Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil. Sie sind auf Verlangen zum Gegenstand der Beratung zu hören.

(4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Vertreter der Verbandsmitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte der Vertreter der Verbandsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen einer Woche zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. Bei dieser Sitzung ist die Verbandsversammlung beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Vertreter der Verbandsmitglieder anwesend sind; hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.

(5) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(6) Über das Ergebnis der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vertreter der Verbandsversammlung zu unterschreiben.

## § 8

### Verbandsvorsteher

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlperiode den Verbandsvorsteher und zwei Stellvertreter.

(2) Der Verbandsvorsteher vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. In Angelegenheiten, die den Verbandsvorsteher persönlich betreffen, wird der Zweckverband durch den Stellvertreter des Verbandsvorstehers vertreten.

(3) Dem Verbandsvorsteher obliegen:

1. die Vorbereitung und die Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung;
2. die Erfüllung der ihm von der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben;
3. die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung. Die Verbandsversammlung kann sich jedoch im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehalten.

## § 9

### Tätigkeitsdauer

Der Verbandsvorsteher und seine Stellvertreter bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit, längstens aber 6 Monate bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

## § 10

### Entschädigungen

(1) Entsprechend der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung erhalten der Vorsitzende der Verbandsversammlung eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von zurzeit xx Euro (, der Verbandsvorsteher eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von zurzeit xx Euro).

(2) Der Stellvertreter des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und der Stellvertreter des Verbandsvorstehers erhalten für die Dauer der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des in Absatz 1 festgelegten Betrages.

(3) Die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung entsprechend der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung in Höhe von zurzeit xx Euro.

## § 11

### Verpflichtungserklärungen

Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll oder mit denen ein Bevollmächtigter bestellt wird, bedürfen der Schriftform und sind vom Verbandsvorsteher sowie einem seiner Stellvertreter zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen.

## § 12

### Amtsverschwiegenheit

Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind zur Amtsverschwiegenheit über die Angelegenheiten des Zweckverbandes und über den Geschäftsverkehr der Sparkasse verpflichtet. Sie dürfen die bei ihrer Amtstätigkeit erworbenen Kenntnisse vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwerfen. Diese Verpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden aus der Verbandsversammlung bestehen.

## § 13

### Rechnungsjahr, Deckung des Aufwandes

(1) Rechnungsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.

(2) Die für den Zweckverband erforderlichen Verwaltungsarbeiten werden nach Weisungen des Zweckverbandes von der Sparkasse ausgeführt.

(3) Der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Kosten des Zweckverbandes werden von der Sparkasse getragen.

## § 14

### Jahresüberschuss, Haftung

- (1) Die Verbandsmitglieder nehmen an den Ausschüttungen des Zweckverbandes aus dem Jahresüberschuss der Zweckverbandssparkasse nach dem in § 4 Absatz 1 genannten Verhältnis teil.
- (2) Der an die Verbandsmitglieder abgeführte Jahresüberschuss darf von diesen nur für öffentliche, dem gemeinen Nutzen dienende Zwecke, insbesondere für Investitionen verwendet werden.
- (3) Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes haften die Mitglieder untereinander nach dem in § 4 Absatz 1 genannten Verhältnis.

## § 15

### Satzungsänderungen

- (1) Eine Änderung dieser Satzung bedarf eines Beschlusses der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl; § 152 Absatz 5 KV M-V bleibt unberührt. Die Satzungsänderung ist der Aufsichtsbehörde gemäß § 152 Absatz 4 KV M-V anzuzeigen.
- (2) Satzungsänderungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## § 16

### Veränderungen im Mitgliederbestand

In den Zweckverband können weitere Mitglieder aufgenommen werden, auch können Mitglieder aus dem Zweckverband ausscheiden. Aufnahme und Ausscheiden eines Mitgliedes sind nur zum Anfang bzw. Ende eines Rechnungsjahres möglich und erfordern eine Satzungsänderung.

## § 17

### Aufhebung des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband wird durch öffentlich-rechtlichen Vertrag der Beteiligten aufgehoben. Der Vertrag bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde (§ 164 Absatz 1 KV M-V).

(2) Die Abwicklung der Verbandsgeschäfte und die Auflösung des Verbandsvermögens obliegen dem Vorstandsvorsteher. Die hiernach sich ergebenden Überschüsse oder Fehlbeträge werden entsprechend dem in § 4 Absatz 1 genannten Verhältnis auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

## § 18

### Rechtsaufsicht

Rechtsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern.

## § 19

### Bekanntmachungen

(1) Die Satzung des Zweckverbandes und alle anderen öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden durch Abdruck in der „Schweriner Volkszeitung“ (Gesamtausgabe, erscheint jeweils täglich Montag - Samstag) veröffentlicht. Die „Schweriner Volkszeitung“ ist über den Zeitungsverlag Schwerin GmbH & Co. KG, Gutenbergstraße 1, 19061 Schwerin, [www.svz.de](http://www.svz.de), zu beziehen.

(2) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang in den Geschäftsstellen der Sparkasse zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage.

## § 20

### Inkrafttreten dieser Satzung, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. Januar 2007 außer Kraft.

## **Artikel 4**

### **Aufhebung des Zweckverbands Sparkasse Parchim-Lübz**

(1) Der Zweckverband der Sparkasse Parchim-Lübz ist mit dem Beitritt aufgehoben. Die Beteiligungen der Städte Lübz, Parchim und Sternberg gehen gemäß Artikel 3 § 4 dieses Vertrages auf den Landkreis Ludwigslust-Parchim über.

(2) Für den östlichen Teil des Landkreises Ludwigslust-Parchim, das dem bisherigen Geschäftsgebiet der Sparkasse Parchim-Lübz entspricht, wird eine Stiftung durch die Sparkasse Mecklenburg-Schwerin errichtet. Diese soll mit einem Stiftungskapital in Höhe von 2,37 Millionen Euro ausgestattet werden. Der Aufbau soll wie folgt vorgenommen werden: 1,5 Mio. EUR initiale Dotierung in 2021 und in den Folgejahren jährliche Zustiftungen/Direktdurchleitungen in gleicher Höhe wie die beiden bestehenden Stiftungen so lange, bis die anfängliche Differenz (0,9 Mio. EUR) zur finalen Stiftungshöhe ausgeglichen ist. Anschließend erfolgen die jährlichen Dotierungen in der Regel (abhängig von der wirtschaftlichen Situation der Sparkasse) für die neue Stiftung i.H.v. 0,05 Mio. EUR Direktdurchleitung und i.H.v. 0,05 Mio. EUR Zustiftung p. a. und für die heute bereits bestehenden Stiftungen jeweils i.H.v. 0,1 Mio. EUR Direktdurchleitung und i.H.v. 0,1 Mio. EUR Zustiftung p. a. .

Die Besetzung des Beirats wird durch den Vorstand gemäß Satzung der Stiftung festgelegt und erfolgt unter besonderer Berücksichtigung der regionalen Perspektive. Eine Besetzung kann sowohl durch Mitglieder des Verwaltungsrates als auch durch externe sachkundige Bürger aus dem östlichen Teil des Landkreises Ludwigslust Parchim erfolgen; neben dem Landrat des Landkreises sind dies bis zur Mitte der nächsten Kommunalwahlperiode (bis 2026) u. a. Vertreter der Städte Parchim, Lübz und Sternberg.

## **Artikel 5**

### **Inkrafttreten**

Dieser Vertrag ist von der Zweckverbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes für die Sparkasse Mecklenburg-Schwerin am xx.xx.2020, vom Kreistag des Landkreises Ludwigslust-Parchim am xx.xx.2020, von der Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin am xx.xx.2020, vom Zweckverband Sparkasse Parchim-Lübz am xx.xx.2020, von der Stadtvertretung der Stadt Parchim am xx.xx.2020, von der Stadtvertretung der Stadt Lübz am xx.xx.2020 und von der Stadtvertretung der Stadt Sternberg am xx.xx.2020 beschlossen worden. Er wird nach der Genehmigung durch die oberste Kommunalaufsichtsbehörde und der Genehmigung durch die Sparkassenaufsichtsbehörde wirksam.

## UNTERSCHRIFTEN

(Für den Zweckverband unterzeichnen der Vorstandsvorsteher und einer seiner Stellvertreter)

Siegel

# **Absichtserklärung**

zur beabsichtigten künftigen Geschäftspolitik  
der Sparkasse Mecklenburg-Schwerin

zwischen der

**Sparkasse Mecklenburg-Schwerin,**

vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes Herrn Kai Lorenzen,

Marienplatz 9, 19053 Schwerin,

- nachfolgend Sparkasse Schwerin –

und der

**Sparkasse Parchim-Lübz,**

vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes Herrn Joachim Dietmar Ziegler,

Moltkeplatz 1, 19370 Parchim,

- nachfolgend Sparkasse Parchim -

Die Sparkassen Schwerin und Parchim werden sich mit dem Ziel der Bildung einer zukunftsfähigen Sparkasse vereinigen. Kern dieser Fusion ist einerseits die Bündelung von Ressourcen zur Steigerung des Ertragspotenzials, andererseits die Verbesserung und der Ausbau von kunden- und mitarbeiterspezifischen Mehrwerten mit dem Zielbild einer modernen und zukunftsfesten Sparkasse. Hierzu liegen die entsprechenden Verträge zur Beschlussfassung vor. In Kenntnis dieser Rahmenbedingungen ergeht seitens der Vorstände nachfolgende Erklärung zur beabsichtigten Ausrichtung der Fusionssparkasse.

Die Sparkasse Schwerin beabsichtigt als aufnehmende Institution die Sparkasse Parchim zu integrieren und die Fusion strategisch und praktisch auszurichten. Beide

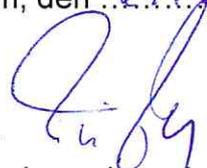
Vertragspartner verpflichten sich oben genanntes Vorhaben umzusetzen und vereinbaren dazu im Vorgriff auf ausführliche Regelungen im weiteren Verlauf des Projektes folgende Eckpunkte:

1. Die **Hauptstelle** der Fusionssparkasse und der Vorstandssitz werden in **Schwerin** sein. **Schwerin, Parchim und Hagenow** werden als **herausgehobene Standorte** (für Vertrieb und/oder Stabs-/Betriebsbereiche) ausgestaltet.
2. Zur gemeinschaftlichen **Regelung** der **personalrelevanten Themen** im Zusammenhang mit der Fusion wird eine **Dienstvereinbarung „Fusion“** zwischen den Vertretern der Personalräte und den Vorständen beider Sparkassen ausgearbeitet. Hierbei sollen betriebsbedingte Kündigungen ausgeschlossen werden. Die bislang bei der Sparkasse Schwerin geübten Instrumente zur sozialverträglichen Personalreduktion können hierbei Anwendung finden.
3. Die **Zerlegung** der **Gewerbesteuer** erfolgt entsprechend der gesetzlichen Regelung weiterhin nach **Lohnsummen**. Der Leitlinie „Gegenüber dem Stand-alone Szenario wird kein (ehemaliger) Träger schlechter gestellt – perspektivisch werden (ehemalige) Trägerkommunen – betriebswirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Fusionssparkasse vorausgesetzt - besser gestellt“ wird gefolgt.
4. Alle **Teile** des **Geschäftsgebietes** der Fusionssparkasse sollen **gleichbehandelt** werden; **keine** (ehemalige) **Trägerkommune** ist im Vergleich zu bisherigen Förderleistungen (Spenden, Sponsoring, PS-Zweckertrag, Engagement der Stiftungen) **schlechter** zu **stellen** – betriebswirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Fusionssparkasse vorausgesetzt.

Schwerin, den 27.08.2020.....

  
Lorenzen  
Vorstandsvorsitzender

Parchim, den 27.08.2020.....

  
Ziegler  
Vorstandsvorsitzender